

Nachtpark - Verordnung

vom 21. März 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Hirzel gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

Art. 2

Begriffe Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen Pferdetransporter usw..

Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

II. Bewilligungen

Art. 3

Erteilung der Bewilligung Das regelmässige Parkieren über Nacht gilt stets als bewilligt, sofern die zuständige Behörde die Bewilligung nicht ausdrücklich entzieht oder einschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Nicht mit rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde angemeldete sowie auswärtige Halter sind den im Hirzel wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung bedürfen im Hirzel wohnhafte Fahrzeughalter, welche sich darüber ausweisen können, dass ihnen ein uneingeschränktes Recht zusteht, ihr Fahrzeug nachts im Hirzel auf privatem Grund zu parkieren, es sei denn, dass sie trotzdem regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkieren.

Art. 4

Inhaber der
Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

Art. 5

Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 6

Freihalten von
Strassen und
Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen etc., gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichten müssen.

Art. 7

Lastwagen und
Spezialfahrzeuge

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benutzen. Er kann zudem das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

III: Gebühren

Art. 8

Gebühren- und
Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeinderatskanzlei unaufgefordert innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Gebühren

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden im Rahmen der kommunalen Gebühren-Verordnung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Gebühr wird nachträglich, in der Regel quartalsweise, erhoben.

Art. 10

Dauer der
Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der bewilligungspflichtige Fahrzeughalter keine private Abstellmöglichkeit besass.

IV. Vollzug und Inkraftsetzung

Art. 11

Straf-
bestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 12

Rechtsmittel Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf dieser Verordnung, sind dem Gemeinderat, innert 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Horgen schriftlich angefochten werden.

Art. 13

Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung wird auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

8816 Hirzel, 21. März 2005

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 34 vom 21. März 2005



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Bürgler

M. Wild

Von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss-Nr. 37 vom 03. Juni 2005



IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Bürgler

M. Wild